Versicherung:

Hiermit versichere ich, dass ich .………………………………………………………………………..

(Name des Autors, der Autorin)

den vorliegenden Unterrichtsentwurf für das Fach …………………………………………… (bzw. die Lehrprobenentwürfe für die Fächer …………………………………………………. ) selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen, erlaubten Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen benutzten Druck- und digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht.

Entsprechendes gilt auch für Zeichnungen, Kartenskizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen.

Mir ist bekannt, dass eine Täuschung, eine versuchte Täuschung oder das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel zum Ausschluss von der Prüfung und damit zum Nichtbestehen wegen Fehlverhaltens führen kann (§ 26 Abs. 1 HLbG)\*.

\* § 26 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

(1) Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden. In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die anderer Bewerberinnen oder Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung darüber trifft in Klausuren die Leitung oder das aufsichtsführende Mitglied der Ausbildungsbehörde, in den mündlichen Prüfungen die Vertreterin oder der Vertreter der Ausbildungsbehörde. Die Ausbildungsbehörde entscheidet, ob die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der für die Behinderung der Prüfung verantwortlich ist, die Prüfung fortsetzen darf oder die Prüfung nicht bestanden hat. Im Falle der Fortsetzung der Prüfung wird von der Ausbildungsbehörde ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note "ungenügend" zu bewerten und das Zeugnis einzuziehen. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

                              Datum und Unterschrift